



**Information: Verrechnung von Spitex-Leistungen zulasten der Invalidenversicherung
(Präzisierung vom 16. Januar 2008 des Rundschreibens Nr. 177 vom 30. April 2003)**

Wir möchten Sie in der Folge auf einige Besonderheiten bei der Verrechnung von Spitex-Leistungen gegenüber der Invalidenversicherung hinweisen:

Im Gegensatz zur Krankenversicherung wird die Grundpflege bei Kindern mit Geburtsgebrechen bei der IV nicht über die Spitextarife abgegolten. Dies hat zur Folge, dass gegenüber der IV auch nur zwei der drei Leistungskategorien gemäss Artikel 7, Absatz 2 KLV verrechnet werden können, nämlich „a. Massnahmen der Abklärung und der Beratung“ und „b. Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung“.

Anstelle der Grundpflege erhalten die Eltern für den Mehraufwand bei der Pflege des behinderten Kindes von der IV Geldleistungen. Es handelt sich dabei um die Hilflosenentschädigung und den Intensivpflegezuschlag. Wenn die Eltern die Pflege nicht selbst erbringen, können sie eine Person (z.B. eine Spitex-Pflegefachfrau) mit der Pflege betrauen und das von der IV erhaltene Geld dazu verwenden, die Arbeit dieser Person zu finanzieren.

Somit kann die reine Grundpflege nicht zulasten der Invalidenversicherung verrechnet werden. Wenn Leistungen der Grundpflege erbracht worden sind, sind diese Aufwendungen direkt dem Versicherten bzw. dessen Eltern in Rechnung zu stellen. Auf der Rechnung an die IV können somit nur noch Leistungen der „Abklärung/Beratung“ oder „Untersuchung/Behandlung“ sowie der „Überwachung“ aufgeführt werden. Bezeichnungen wie „Grundpflege“, „Komplexe Grundpflege“ oder „Mischtarif“ können deshalb nicht mehr verwendet werden.

Da die Spitex kantonal organisiert ist, ist bei Problemen eine Kontaktaufnahme zwischen dem kantonalen Spitex-Verband und der zuständigen IV-Stelle in jedem Fall sinnvoll